



Statuten Kavallerieverein Unterrheintal

Version 2026

1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Kavallerieverein Unterrheintal (KVU) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60f ZGB mit Sitz an der Neumaadstrasse 12 in 9444 Diepoldsau SG.

Der KVU ist dem Verband Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine (OKV) angeschlossen.

Der Verein setzt sich für das Pferd sowie den Erhalt der Reitwege ein.

Der Verein bezweckt

- die Pflege der Kameradschaft
- die allgemeine Förderung des Pferdesportes sowie der Freizeitreiterei
- die Durchführung von Veranstaltungen
- die Erhaltung der vereinseigenen Infrastruktur

2. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind:

Aktivmitglieder

Sind Vereinsmitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und über 18 Jahre alt sind.

Junioren

Sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Sie haben die gleichen Pflichten wie Aktivmitglieder. Das Mindestalter ist 12 Jahre. Kinder unter 12 Jahren können durch die Mitgliedschaft eines Elternteils am Vereinsleben teilnehmen. Ausnahmen können durch den Vorstand genehmigt werden.

Freimitglieder

Der Vorstand kann Personen zu Freimitgliedern vorschlagen, welche sich durch besondere Leistungen für den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die HV.



Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern vorschlagen, welche sich durch ausserordentliche Leistungen über mehrere Jahre für den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die HV.

Gönner

Gönner unterstützen den Verein finanziell und können sich am Vereinsleben beteiligen.

4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Das erste Jahr gilt als Probezeit. Danach entscheidet der Vorstand über die definitive Aufnahme.

4.2 Rechte und Pflichten

Stimmrecht haben nur Aktiv-, Frei und Ehrenmitgliedern. Provisorische Mitglieder und Junioren haben kein Stimmrecht. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

Mitglieder sind angehalten an den Anlässen des KVU teilzunehmen. Sie sind verpflichtet den Arbeitsaufboten Folge zu leisten.

Gönner haben keine Rechte und Pflichten.

4.3 Beiträge und Gebühren

Die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühr werden von der HV festgesetzt. Zahlungsmodalität wird im Reglement geregelt.

Junioren bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Vorstands-, Frei- und Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

4.4 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich bis 31. Dezember an den Vorstand zu richten.

Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen oder sanktioniert werden, wenn sie:

- gegen die Statuten verstossen
- ihren Verpflichtungen nicht nachkommen
- dem Verein und seinem Ansehen Schaden zufügen

Wird gegen diese Entscheidung innert 30 Tagen Berufung eingelegt, befindet die HV über die definitiven Massnahmen. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bei Austritt oder Ausschluss während des laufenden Jahres verfallen bezahlte Mitgliederbeiträge, geleistete Anlagenmieten und die Eintrittsgebühr vollumfänglich. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (HV), der Vorstand sowie die Rechnungsrevision.



6. Die Hauptversammlung (HV)

Das oberste Organ des Vereins ist die HV. Eine ordentliche HV findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur HV werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der HV sind bis spätestens 31. Dezember schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben. Bei einer alternativen Durchführung sind die gleichen statuarischen Bestimmungen einzuhalten.

Die HV hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Jahresprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlussreurse
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die vorliegenden Statuten können durch die HV abgeändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen HV unter Angaben des Zwecks verlangen. Die ausserordentliche HV hat spätestens 10 Wochen nach Eingang des schriftlichen Begehrens zu erfolgen.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-7 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.



Ein Vorstandsmitglied kann nur auf die HV zurücktreten. Tritt ein Vorstandsmitglied aus zwingenden Gründen während des Jahres zurück, kann der Vorstand für Ersatz sorgen. Spätestens an der nächsten HV muss diese Person von der HV bestätigt werden, wobei der Neugewählte in die Amtsperiode des Ausgeschiedenen eintritt.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.
- Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

8. Die Revisionsstelle

Die HV wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person.

Die Revisionsstelle erstellt einen Bericht für die HV.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Überprüfung der Rechnungsführung des Kassiers und Berichterstattung an die HV.
- Sie stellt Antrag über Erteilung der Décharge für Kassier und Vorstand.

Ein Revisor kann nur auf die HV zurücktreten. Tritt ein Revisor aus zwingenden Gründen während des Jahres zurück, kann der Vorstand für Ersatz sorgen. Spätestens an der nächsten HV muss diese Person von der HV bestätigt werden, wobei der Neugewählte in die Amtsperiode des Ausgeschiedenen eintritt.

9. Infrastruktur

Die Höhe der Benutzungsgebühr für Aktive, Junioren und Nichtmitglieder wie auch weitere Abgaben werden von der HV festgesetzt. Die Zahlungsmodalität wird im Reglement definiert.

Vorstandsmitglieder bezahlen keine Hallen- und Aussenplatzmiete.

Die Infrastruktur, Teile davon oder Material kann an Dritte vermietet werden.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird rechtlich vertreten durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.



11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Datenschutz

Der Vorstand regelt die Bearbeitung und Verwendung von personenbezogenen Daten seiner Mitglieder in einem separaten Reglement.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen HV mit dem Stimmenmehr von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Im Falle einer Auflösung entscheidet die HV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern sie durch die HV nicht einer anderen Person übertragen wird. Die HV entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 27. Februar 2026 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Diepoldsau, 27.02.2026

Die Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Karin Klee', written in a cursive style.

Die Aktuarin

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.